

Antrag

der Abg. Klaus Hoher u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Staatsministeriums

Minister Hermann oder Hauk – Welcher Minister veröffentlichte Falschaussagen im Streit um Ausnahmegenehmigungen für Schadholztransporte bis 44 Tonnen?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Erkenntnisse sie zur gegenwärtigen Gefahr durch den Borkenkäfer für den Wald in Baden-Württemberg hat, insbesondere unter Angabe der Größe der Waldflächen, die durch den Borkenkäferbefall in Baden-Württemberg bereits beschädigt beziehungsweise zerstört sind;
2. in welchem Umfang Schadholz in den letzten zwölf Monaten aus Wäldern entfernt wurde, unter besonderer Darstellung der Zahl der Transporte über 40 Tonnen im Vergleich zu Transporten bis 40 Tonnen;
3. in welchem Umfang in den zwölf Monaten nach Auslaufen der Ausnahmegenehmigung für Transporte bis 44 Tonnen Schadholz aus Wäldern im Land voraussichtlich zu entfernen sein wird;
4. aufgrund welcher Änderung der Rechtslage eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), wie sie bis zum 31. Mai 2020 bestand, nunmehr rechtlich problematisch sei;
5. welche Erkenntnisse sie zum zulässigen Gesamtgewicht für Schadholztransporte in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hessen und Thüringen hat;
6. inwieweit es aus Sicht von Minister Hauk eine Zusage auf Arbeitsebene aus dem Verkehrsministerium gab, nach der Minister Hauk auf eine Verlängerung der Ausnahmegenehmigung vertraute, zumindest unter Angabe des Sachverhalts und der dazu vorliegenden Dokumente, der E-Mail-Korrespondenz etc. in den Ministerien;
7. inwieweit es aus Sicht von Minister Hermann eine solche Zusage auf Arbeitsebene gab, zumindest unter Angabe des Sachverhalts und der dazu vorliegenden Dokumente, der E-Mail-Korrespondenz etc. in den Ministerien;

Eingegangen: 05.06.2020/Ausgegeben: 03.07.2020

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. ob Minister Hermann der Ansicht ist, Minister Hauk lüge und er sei nicht in der Lage, den Sachverhalt richtig zu erfassen, wenn in der Pressemitteilung des Verkehrsministeriums geschrieben wird, die „Vorwürfe des Landwirtschaftsministers sind falsch und nicht stimmig“;
9. ob Minister Hauk der Ansicht ist, Minister Hermann lüge in seiner Pressemitteilung und sei nicht in der Lage, den Sachverhalt richtig zu erfassen;
10. inwieweit es die Koalitionsregierung belastet, wenn ein Minister für sich in Anspruch nimmt, die eigene Haltung entspreche der Gesamtverantwortung der Landesregierung, während die entgegengesetzte Haltung eines anderen Ministers dementsprechend lediglich Partikularinteressen berücksichtigen würde;
11. welche Haltung Ministerpräsident Kretschmann in dem Streit einnimmt;
12. welche Haltung Ministerin Eisenmann in dem Streit einnimmt;
13. inwieweit die Meinungsverschiedenheiten die Koalitionsregierung belastet und der Streit Thema im Kabinett war beziehungsweise sein wird.

04. 06. 2020

Hoher, Haußmann, Keck, Weinmann, Brauer, Fischer FDP/DVP

Begründung

Die Minister Hauk und Hermann stritten am 4. Juni 2020 öffentlich über Schadholztransporte bis 44 Tonnen, wobei Minister Hermann seinem Amtskollegen unter anderem vorwirft, die „Vorwürfe des Landwirtschaftsministers sind falsch und nicht stimmig“.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 29. Juni 2020 Nr. III-8650 nimmt das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr, dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *welche Erkenntnisse sie zur gegenwärtigen Gefahr durch den Borkenkäfer für den Wald in Baden-Württemberg hat, insbesondere unter Angabe der Größe der Waldflächen, die durch den Borkenkäferbefall in Baden-Württemberg bereits beschädigt beziehungsweise zerstört sind;*

Das Ökosystem Wald hat in den vergangenen Jahren unter den Einflüssen des sich ändernden Klimas stark gelitten. Sturm-, Käfer- und Dürreschäden haben zu großen Mengen an Schadholz geführt und bedrohen ganze Waldbestände. Besonders betroffen sind in Baden-Württemberg der Süden und der Nordosten. Insbesondere die rindenbrütenden Borkenkäfer, wie der Buchdrucker (*Ips typographus*), führen seit 2018 zu massiven Schäden.

Seit 2018 sind durch Sturm, Schnee- und Eisbruch, Hitze, Dürre und verschiedene biotische Schadorganismen große Kalamitätsflächen entstanden. Es ist davon auszugehen, dass weitere hinzukommen werden. Die Kalamitätsflächen für 2018 bis 2021 liegen, hergeleitet aus den Schadholzmengen, für den Gesamtwald Baden-Württemberg prognostiziert bei mindestens 35.000 Hektar.

2. in welchem Umfang Schadholz in den letzten zwölf Monaten aus Wäldern entfernt wurde, unter besonderer Darstellung der Zahl der Transporte über 40 Tonnen im Vergleich zu Transporten bis 40 Tonnen;

In den letzten 12 Monaten wurden seitens der Landesforstverwaltung (bis Ende 2019 Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg [ForstBW]) rund 4,5 Mio. Festmeter Schadholz verbucht. Da alle modernen Holztransportlastkraftwagen für deutlich höhere Lasten als die in Deutschland zulässigen 40 Tonnen ausgelegt sind, ist davon auszugehen, dass für die gesamte Schadholzmenge, die bis zum 31. Mai 2020 abtransportiert werden konnte, die 44-Tonnen-Ausnahmeregelung zum Tragen gekommen ist.

3. in welchem Umfang in den zwölf Monaten nach Auslaufen der Ausnahmegenehmigung für Transporte bis 44 Tonnen Schadholz aus Wäldern im Land voraussichtlich zu entfernen sein wird;

Wie sich das Schädgeschehen in den Wäldern Baden-Württembergs in den zwölf Monaten nach Auslaufen der Ausnahmegenehmigung für Transporte bis 44 Tonnen entwickeln wird, hängt von unterschiedlichen Faktoren ab, auf die die Waldbesitzer zum Teil nur bedingt Einfluss haben. Im Falle der Schäden, die durch Dürre und Insektenbefall verursacht werden, geht die Landesforstverwaltung derzeit davon aus, dass im Vergleich zu 2019 mit einer weiteren Steigerung der Schadholzmenge zu rechnen ist.

4. aufgrund welcher Änderung der Rechtslage eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), wie sie bis zum 31. Mai 2020 bestand, nunmehr rechtlich problematisch sei;

Die oberen Verwaltungsbehörden können nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte einzelne Antragssteller Ausnahmen unter anderem von der Vorschrift des § 34 Abs. 6 Nr. 5 StVZO genehmigen. Mit der Ausnahmegenehmigung soll besonderen Ausnahmesituationen Rechnung getragen werden. Beginnend mit dem Erlass vom 7. November 2018 des Ministeriums für Verkehr wurde die Ausnahmegenehmigung für überschwere Holztransporte aufgrund besonderer Ausnahmesituationen (u. a. Schädlingsbefall, Sturm Sabine) insgesamt dreimal, zuletzt bis 31. Mai 2020 erlassen. Im Rahmen der Ermessensausübung ist zu berücksichtigen, dass die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nicht zum Regelfall wird.

Hinzu kommt, dass mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) Baden-Württemberg vom 14. Juni 2016 – 10 S 234/15 – Ausnahmegenehmigungen nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 34 StVZO für einen Schwertransport grundsätzlich nur dann erteilt werden können, wenn die Ladung unteilbar ist. Bei Stammholz handelt es sich um eine teilbare Ladung.

Flächendeckende Ausnahmegenehmigungen für das ganze Landesgebiet sind nach den verbindlichen Verwaltungsvorschriften zur Erteilung der Fahrstreckenerlaubnis nach § 29 StVO im Grundsatz allerdings von besonderen Voraussetzungen, wie z. B. von einem erhöhten Kalamitätsaufkommen, möglich. So wurden in der Vergangenheit, zuletzt bis zum 31. Mai 2020, Ausnahmegenehmigungen erteilt.

5. welche Erkenntnisse sie zum zulässigen Gesamtgewicht für Schadholztransporte in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hessen und Thüringen hat;

Nach Kenntnis der Landesregierung bestehen in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hessen und Thüringen ähnliche Ausnahmeregelungen für Schadholztransporte. Die Regelungen in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen haben eine Gültigkeit bis 31. Dezember 2020, in Hessen bis zum 31. Januar 2021 und in Thüringen bis zum 30. Juni 2020.

6. *inwieweit es aus Sicht von Minister Hauk eine Zusage auf Arbeitsebene aus dem Verkehrsministerium gab, nach der Minister Hauk auf eine Verlängerung der Ausnahmegenehmigung vertraute, zumindest unter Angabe des Sachverhalts und der dazu vorliegenden Dokumente, der E-Mail-Korrespondenz etc. in den Ministerien;*

7. *inwieweit es aus Sicht von Minister Hermann eine solche Zusage auf Arbeitsebene gab, zumindest unter Angabe des Sachverhalts und der dazu vorliegenden Dokumente, der E-Mail-Korrespondenz etc. in den Ministerien;*

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie das Ministerium für Verkehr stehen bezüglich der Ausnahmegenehmigungen für Schadholztransporte in einem engen Austausch. Im Februar 2020 wurde zwischen den beiden Ministerien vereinbart, dass in einem ersten Schritt das Ministerium für Verkehr die Ausnahmegenehmigung landesweit ohne Streckenprüfung bis 31. Mai 2020 verlängert. In einem zweiten Schritt bzw. parallel hatte das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz eine Karte mit den Schwerpunktregionen erarbeitet. Diese sollte als Diskussionsgrundlage für eventuelle streckenbezogene Ausnahmegenehmigungen für diese Schwerpunktregionen dienen.

Aufgrund der anhaltenden Kalamitätssituation in den Wäldern Baden-Württembergs fand am 22. April 2020 eine Besprechung auf Fachebene zwischen den Ministerien für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und Verkehr, ForstBW und dem Regierungspräsidium Stuttgart statt. Nachdem auch weiterhin von einem sehr hohen Aufkommen an Schadholz ausgegangen werden musste, hatte das Verkehrsministerium die Prüfung einer strecken- oder gebietsbezogenen Verlängerung der bis zum 31. Mai 2020 geltenden Ausnahmeregelung in Aussicht gestellt.

Im Zuge dieser fachlichen Prüfung erfolgte auch eine Überprüfung der Tragfähigkeit aller Brücken der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen über vorhandene Datenbanken. Der aktuelle Datenbestand weist dabei 310 Brücken auf, die aus Gründen ihrer begrenzten Tragfähigkeit bzw. ihres Zustandes von den überschweren Schadholztransporten nicht befahren werden können. Des Weiteren wurden sämtliche Städte und Gemeinden des Landes um Angaben zum Zustand der Brückenbauwerke in ihrer Baulast gebeten. Aus den bisher eingegangenen Rückmeldungen lässt sich auf eine Vielzahl von defizitären Bauwerken schließen, die diesen Belastungen nicht länger ausgesetzt werden dürfen.

In einem weiteren Gespräch am 24. Juni 2020 wurden auf dieser Grundlage Lösungsmöglichkeiten für das Anliegen der Forstverwaltung diskutiert.

8. *ob Minister Hermann der Ansicht ist, Minister Hauk lüge und er sei nicht in der Lage, den Sachverhalt richtig zu erfassen, wenn in der Pressemitteilung des Verkehrsministeriums geschrieben wird, die „Vorwürfe des Landwirtschaftsministers sind falsch und nicht stimmig“;*

9. *ob Minister Hauk der Ansicht ist, Minister Hermann lüge in seiner Pressemitteilung und sei nicht in der Lage, den Sachverhalt richtig zu erfassen;*

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nein, dies ist nicht der Fall. In Bezug auf die Frage nach Ausnahmegenehmigungen für Schadholztransporte bis 44 Tonnen nahmen diese lediglich zwischenzeitlich unterschiedliche Positionen ein.

10. inwieweit es die Koalitionsregierung belastet, wenn ein Minister für sich in Anspruch nimmt, die eigene Haltung entspräche der Gesamtverantwortung der Landesregierung, während die entgegengesetzte Haltung eines anderen Ministers dementsprechend lediglich Partikularinteressen berücksichtigen würde;

Das Ressortprinzip bringt mit sich, dass Fachminister eine besondere Verantwortung ihrem Ressortbereich gegenüber haben. Das beinhaltet auch unterschiedliche Haltungen zu Sachfragen und ist Teil des normalen Regierungshandelns.

11. welche Haltung Ministerpräsident Kretschmann in dem Streit einnimmt;

Es braucht eine für alle Seiten tragfähige Lösung, die gemeinsam vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie dem Ministerium für Verkehr gefunden werden soll.

12. welche Haltung Ministerin Eisenmann in dem Streit einnimmt;

Die Ministerin für Kultus, Jugend und Sport besitzt in diesem Themengebiet keine fachliche Zuständigkeit.

13. inwieweit die Meinungsverschiedenheiten die Koalitionsregierung belastet und der Streit Thema im Kabinett war beziehungsweise sein wird.

Eine Behandlung des genannten Themas stand und steht nicht an.

Schopper

Staatsministerin